

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Kisdorf (Kreis Segeberg)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 01.10.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Kisdorf erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.“

Artikel 2

§ 2 wird um folgenden Absatz 3 erweitert:

„(3) Der Amtsausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.“

Artikel 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Verwaltung

(1) Das Amt Kisdorf unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

(2) Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.“

Artikel 4

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Amtsvorsteher

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.“

Artikel 5

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Amtsdirektorin, Amtsdirektor

(1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

(3) Sie oder er entscheidet über:

1. Stundung bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen bei einem Wert des Vermögensgegenstandes bis zu 50.000,00 Euro,
5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.250,00 Euro nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, bei einem Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung bis zu 25.000,00 Euro,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,
8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
10. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
11. die Vergabe von Aufträgen,
12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

(4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.

(5) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Prozent des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

(6) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.“

Artikel 6

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Einstellung von Beschäftigten des Amtes

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes.“

Artikel 7

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Kisdorf bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bauungsplanes, und der von der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Kisdorf,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.

(4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.“

Artikel 8

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a i.V.m §15d Amtsordnung werden gebildet:

- | | |
|---|--|
| a) Hauptausschuss
Zusammensetzung: 9 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht | Aufgabengebiet:
nach § 15 d AO i.V.m. § 45 b GO, insbesondere Angelegenheiten der inneren Verwaltung, Personalangelegenheiten (soweit nicht durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor wahrgenommen), Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Prüfung des Jahresabschlusses, Berichtswesen, Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und der privatrechtlichen Beteiligungen. Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors. |
| b) Jugend- und Sportausschuss
Zusammensetzung: 6 Mitglieder aus den Gemeinden Hüttblek, Sievershütten und Stukenborn. | Aufgabengebiet:
Planung und Bau des Kindergartens
Verwaltung des Kindergartens
Förderung der Kindergartenarbeit
Verwaltung der Sportanlagen
Förderung des Sports |

- | | |
|--|--|
| <p>c) Werkausschuss
Zusammensetzung: 8 Mitglieder
aus den Gemeinden Hüttblek, Kattendorf, Kisdorf,
Struvenhütten, Stuvemborn und Winsen.</p> | <p>Aufgabengebiet:
Angelegenheiten des „Eigenbetriebes Wasser-
versorgung Amt Kisdorf“ nach der Betriebsat-
zung</p> |
| <p>d) Kindergartenausschuss
Zusammensetzung: 3 Mitglieder
aus den Gemeinden Kattendorf und Winsen.</p> | <p>Aufgabengebiet:
Verwaltung und Betrieb des Kindergartens in der
Gemeinde Kattendorf</p> |

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können; ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses im Ausschuss nicht erreichen.“

Artikel 9

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Verträge nach § 24 a AO in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO
Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,00 Euro im Monat, nicht übersteigt.“

Artikel 10

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.“

Artikel 11

- (1) Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 13.10.2020 erteilt.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kattendorf, 01.11.2020

gez. Ahrens
(Amtsvorsteher)